

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bockhorn

Aufgrund der §§ 10 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 5, 6 u. 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2012 (Nds. GVBl. Nr. 14/2015 S. 186), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben:

A)

Abfuhrkosten

Abfuhr im regelmäßigen Abfuhrintervall

84,00 €

Notfall- bzw. Einzelentsorgung

203,10 €

B)

Kosten für einen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser

Je cbm entnommener Fäkalschlamm / Abwasser aus einer

Ordnungsgemäßen, abflusslosen Sammelgrube

19,93 €

Als Abfuhr im regelmäßigen Abfuhrintervall wird die Abfuhr im gewöhnlichen jährlichen Abfuhrturnus bzw. bei bedarfsgerechter Entsorgung eine Sammelabfuhr definiert, in der mindestens fünfzehn Kleinkläranlagen zusammenhängend abgefahren werden.

Abfuhrtermine im Rahmen der bedarfsgerechten Entsorgung werden so gebündelt, dass Sammelabfahrten im Sinne dieser Satzung ermöglicht werden. Dies schließt ggf. Wartezeiten ein. Sollte aufgrund besonderer Umstände eine Anlage umgehend abgefahren werden müssen, liegt eine Notfall- bzw. Einzelentsorgung vor.

Für eine Grundreinigung einer Kleinkläranlage im Rahmen der Umrüstung der Anlage auf eine bedarfsgerechte Entsorgung wird eine Zusatzgebühr von 23,50 € erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft.

Bockhorn, den _____

Meinen
Bürgermeister